

fore recommended that the use of flaps of this type should not be allowed. The following devices may be used instead:

- (a) tensioning flaps of similar design fixed on the inside of the sheet; or
- (b) small individual flaps each pierced by one eyelet secured to the outside surface of the sheet and spaced at such distances as will permit an adequate tensioning of the sheet.

Alternatively, it may be possible in certain cases to avoid the use of tensioning flaps on sheets."

11. Annex 6. Explanatory Note 4.4.10.(c)—1 (b).

Replace the present text by the following:

"non-tensile textile materials including plastic-covered or rubberized cloth, provided that such materials cannot after severance be welded or reconstituted without leaving obvious traces. Furthermore, the plastic material used to cover thongs shall be transparent and smooth-surfaced."

**Bekanntmachung
zum Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Zypern
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen vom 16. Oktober 1982
vom 16. Mai 1983**

Am 16. Oktober 1982 wurde in Nikosia das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen am 9. Februar 1983 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Mai 1983

**Der Leiter
des Sekretariates des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

(Übersetzung)

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Republik Zypern
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Zypern haben, geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen

beiden Staaten durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung' zu fördern, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden.

(3) Bestehende Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

- a) In der Deutschen Demokratischen Republik:
 - Gewinnabführungen der staatlichen Betriebe
 - Einkommenssteuer
 - Körperschaftssteuer
 - Steuer für handwerkliche, landwirtschaftliche oder Handelstätigkeit
 - Gewerbesteuer
 - Lohnsteuer
 - Steuer für Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit
 - Steuer für Einnahmen aus Lizenzen
 - Steuer für Grundbesitz
 - Kapitalertragssteuer
 - Vermögenssteuer;
- b) In der Republik Zypern:
 - Einkommenssteuer
 - Sonderabgabe
 - Kapitalertragssteuer
 - Steuer für unbewegliches Vermögen.

(4) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

Artikel 3

Allgemeine Definitionen

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Zypern;
- b) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personen Vereinigungen;
- c) bezieht sich der Ausdruck „Staatsbürger“
 - aa) in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik auf alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik deren Staatsbürgerschaft besitzen;